



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-110100/0010-I/4/2008

**Betreff: GZ. BMWA-433.001/0027-II/1/2008 vom 27. März 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 1. April 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 27. März 2008 unter der Zahl BMWA-433.001/0027-II/1/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

28.03.2008

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)

**Anlage**



An  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0010-I/4/2008

**Betreff: GZ. BMWA-433.001/0027-II/1/2008 vom 27. März 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetz - AMPFG geändert wird; Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 1. April 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine von der Höhe des monatlichen Bezuges abhängige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge vor. Gegenüber der bisher linearen Berechnung - mit einem bereits bisher in vielen Fällen unterschiedlichen Beitragssatz - ist nunmehr in jedem einzelnen Fall, abhängig von der Höhe des Bezuges, eine weitere Differenzierung vorzunehmen. Diese Beitragsberechnung ist nicht statisch, sondern muss bei jeder (nachträglichen) Änderung der Beitragsgrundlage wiederholt werden (die häufigste Ursache für Änderungen sind nachträgliche Überstundenabrechnungen oder die Auszahlung steuerpflichtiger Reisekosten), was zur Folge hat, dass nunmehr unterjährig alle Lohnverrechnungsprogramme geändert werden müssen.

Es wird daher angemerkt, dass die vorliegende gesetzliche Maßnahme einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird, weshalb den Bestimmungen des § 14a BHG iVm mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 in concreto besondere

Bedeutung zukommt. Es werden zwar keine neuen Informationsverpflichtungen geschaffen, aber bestehende erweitert, wodurch mit höheren Verwaltungslasten für Unternehmen zu rechnen sein wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird daher ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der aus dem Entwurf resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Festgehalten wird weiters, dass die Belastung für den Einzelnen in den Grenzbereichen (beim Anstieg der monatlichen Beitragsgrundlage von € 1.100 auf € 1.001 und darüber hinaus bzw. von € 1.200 auf € 1.201 und darüber hinaus) sehr hoch ist, da sich der Anteil des Beitrages bei einer geringen Erhöhung der Beitragsgrundlage um einen Prozentpunkt erhöht.

Abschließend wird angeregt, die vorgeschlagenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf allfällige verfassungsrechtliche Implikationen nochmals zu überprüfen, zumal durch die beabsichtigten Maßnahmen hinkünftig Personen mit einem höheren Risiko, arbeitslos zu werden – wovon bei Niedrigeinkommensbeziehern auszugehen ist – von einer Versicherungsbeitragsleistung ausgenommen werden, während höhere Einkommensbezieher mit einem entsprechend niedrigerem Risiko, arbeitslos zu werden, weiterhin Beiträge zu leisten haben.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

31.03.2008

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)